

# KÄRNTNER LANDESZEITUNG

Amtsblatt des Landes Kärnten

## ■ STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 – Landesamtsdirektion: eine Planstelle im „Gehobenen Verwaltungsdienst“ in der Unterabteilung Landespressediens;

Fachberufsschule Tourismus Warmbad Villach: ein/e Küchengehilfe/in in Teilbeschäftigung (75 %);  
Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt: Planstellen im „Dienst der Ärzte“ in Voll- bzw. Teilbeschäftigung

Kärntner Landearchiv: eine Planstelle als Papierrestaurator/in

Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG: Stellen LKH Laas, LKH Villach, Klinikum Klagenfurt, LKH Wolfsberg

Stadt Villach: Sachbearbeiter/in der Kärntner Mindestsicherung in der Abteilung Soziales;  
Sozialarbeiter/innen in der Abteilung Soziales und Jugendwohlfahrt;  
Abteilungsleiter Stellvertreter/in in der Abteilung Tiefbau;  
Epidemieärzte/Epidemieärztinnen

## ■ LANDESGESETZBLATT FÜR KÄRNTEN

### ■ VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN

**Amt der Kärntner Landesregierung**

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Klagenfurt, der Stadt Villach, der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See, der Marktgemeinde Klein St. Paul, der Marktgemeinde Reichenfels, der Marktgemeinde Frantschach-St. Gertraud, der Marktgemeinde Weitensfeld, der Gemeinde Bad Kleinkirchheim, der Gemeinde Keutschach am See, der Gemeinde Deutsch-Griffen, der Gemeinde Wernberg

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadt Villach, der Stadtgemeinde Spittal/Drau, der Stadtgemeinde Radenthein, der Marktgemeinde St. Jakob im Rosental, der Marktgemeinde Millstatt (vereinfachte Verfahren)

Freigabe von Aufschließungsgebieten in der Marktgemeinde Nötsch im Gailtal

Aufhebung von Aufschließungsgebieten in der Marktgemeinde Seeboden, in der Gemeinde Ludmannsdorf

Zusammenlegungsverfahren Jenig - Langwiesen

## Bezirkshauptmannschaften

Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land: Verordnung betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19

Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan: Betriebszeiten und Bereitschaftsdienst der öffentlichen Apotheken im Bezirk St. Veit/Glan

## Stadtgemeinde St. Andrä

Raumordnungsgemäße Bewilligung gem. § 14 Abs. 5 Kärntner Bauordnung 1996

## ■ ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN

Drau Wohnbau Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft mbH: Arbeiten für das Bvh. „2. Baustufe in 9112 Griffen, Rudnerstraße“

**STELLENAUSSCHREIBUNGEN****Amt der Kärntner Landesregierung**

In der Kärntner Landesverwaltung wird nachstehende Planstelle zur Besetzung ausgeschrieben:

Abteilung 1 - Landesamtsdirektion

Eine Planstelle im „Gehobenen Verwaltungsdienst“ in der Unterabteilung Landespressediens

Bewerber/innen um diese Planstelle haben nachzuweisen: abgeschlossene Reifprüfung; EDV-Kenntnisse (MS-Office); gute Rechtsschreibkenntnisse; Führerschein der Klasse B.

Erwünscht sind: grafische Kenntnisse; Erfahrung im Redaktionsdienst; Fremdsprachenkenntnisse (Englisch, Italienisch, Slowenisch); Photoshop-Kenntnisse; Grundkenntnisse der Fotografie.

Um die mit dieser Planstelle verbundenen Aufgaben erfüllen zu können sollten die/der Bewerber/innen überdies Flexibilität, Teamfähigkeit, Genauigkeit, selbstständiges Mitdenken sowie Verständnis für journalistisches Arbeiten und Marketing aufweisen.

Tätigkeitsbeschreibung: Selbstständige Arbeit im technischen Dienst (Recherche und Ankauf technischer Geräte und Hilfsmittel); Onlineredaktion (Internet, Social Media, Web-TV); Fotobearbeitung; eigenständige Recherche, Videoschnitt; allgemeine Sekretariats-/Bürotätigkeiten (Telefon, Post, MS Office); Aufbereiten von Content für die Kommunikationskanäle des Landes sowie technische Service der Homepage sowie Filmen und Videoschnitt, Journaldienste (1 Wochentag abends und Wochenenddienste – in der Regel einmal pro Monat).

Entlohnung: Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz, Entlohnungsschema I, Entlohnungsgruppe b

Dienstverhältnis: vorerst befristet auf die Dauer eines Jahres

Dienstort: Klagenfurt am Wörthersee

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese mit einem Bewerbungsbogen erfolgen, der bei den Portieren der Amtsgebäude des Amtes der Kärntner Landesregierung sowie bei der Posteinlaufstelle der jeweiligen Bezirkshauptmannschaften aufliegt, bzw. im Internet: [www.ktn.gv.at](http://www.ktn.gv.at) (Service – Stellenausschreibungen), verfügbar ist (bitte dem Bewerbungsbogen keine Mappen, Klarsichtfolien etc. beifügen!), die angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsbogen angeführt wird, die Aufnahme- bzw. Ernennungserfordernisse – entsprechend den dienstrechtlichen Bestimmungen des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 - von den Bewerber/innen erfüllt werden, die Bewerber/innen die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsangehörigkeit eines Staates, dessen Angehörigen Österreich aufgrund von Verträgen im Rahmen der Europäischen Union dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie Inländer besitzen, die Bewerber/innen die deutsche Sprache in Wort und Schrift entsprechend der angestrebten Verwendung beherrschen, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben oder eine Untauglichkeitsbescheinigung nachweisen können und diese bis spätestens 19. Oktober 2020 beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 - Landesamtsdirektion, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, Arnulfplatz 1, einlangen.

Gemäß § 6 Abs. 2 des Kärntner Landes-Gleichbehandlungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1994, i.d.g.F., hat die Ausschreibung den Hinweis zu enthalten, dass Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht sind, wenn der Anteil der Frauen im Wirkungsbereich der Dienstbehörde für die ausgeschriebene Verwendung (Einstufung) unter 50 Prozent liegt.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, sind in das Objektivierungsverfahren nicht einzubeziehen.

Für alle Bewerber/innen, die die in der Kärntner Landeszeitung geforderten Ausschreibungskriterien erfüllen, setzt sich das Objektivierungsverfahren aus folgenden Verfahrensschritten zusammen: 1.) Schriftliche Arbeit, 2.) Analyse und Beurteilung der Bewerbungsunterlagen. Auf Grund des Ergebnisses der Vorselektion werden die fünf bestgereihten Bewerber/innen zu einem 3.) Interview eingeladen. Die mathematische Zusammenführung der Ergebnisse (50 % Vorselektion, 50 % Interview) ergibt die Endreihung.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme an Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 15. September 2020

Für die Kärntner Landesregierung:  
Mario M i k o s c h

**Amt der Kärntner Landesregierung**

In der Kärntner Landesverwaltung wird nachstehende Planstelle zur Besetzung ausgeschrieben:

Fachberufsschule Tourismus Warmbad Villach

Ein/e Küchenhilfe/in in Teilbeschäftigung (75 %)

Bewerber/innen um diese Planstelle haben nachzuweisen: Pflichtschulabschluss; entsprechende berufliche Eignung.

Entlohnung: Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz, Entlohnungsgruppe p5

Dienstverhältnis: vorerst befristet auf die Dauer eines Jahres in Teilbeschäftigung (75 %)

Dienstort: Villach

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese mit einem Bewerbungsbogen erfolgen, der bei den Portieren der Amtsgebäude des Amtes der Kärntner Landesregierung sowie bei der Posteinlaufstelle der jeweiligen Bezirkshauptmannschaften aufliegt, bzw. im Internet: [www.ktn.gv.at](http://www.ktn.gv.at) (Service – Stellenausschreibungen), verfügbar ist (bitte dem Bewerbungsbogen keine Mappen, Klarsichtfolien etc. beifügen!), die angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsbogen angeführt wird, die Aufnahme- bzw. Ernennungserfordernisse entsprechend den dienstrechtlichen Bestimmungen von den Bewerber/innen erfüllt werden, die Bewerber/innen die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsangehörigkeit eines Staates, dessen Angehörigen Österreich aufgrund von Verträgen im Rahmen der Europäischen Union dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie Inländer besitzen, die Bewerber/innen die deutsche Sprache in Wort und Schrift entsprechend der angestrebten Verwendung beherrschen, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben oder eine Untauglichkeitsbescheinigung nachweisen können und diese bis spätestens 19. Oktober 2020 beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 - Landesamtsdirektion, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, Arnulfplatz 1, einlangen.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, sind in das Objektivierungsverfahren nicht einzubeziehen.

Für alle Bewerber/innen, die die in der Kärntner Landeszeitung geforderten Ausschreibungskriterien erfüllen, setzt

sich das Objektivierungsverfahren aus folgenden Verfahrensschritten zusammen: 1.) Beurteilung und Analyse der Bewerbungsunterlagen. Auf Grund des Ergebnisses der Vorselektion werden die fünf bestgereihten Bewerber/innen zu einem 2.) Interview eingeladen. Die mathematische Zusammenführung der Ergebnisse (50 % Vorselektion, 50 % Interview) ergibt die Endreihung.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme an Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 15. September 2020

Für die Kärntner Landesregierung:  
Mario M i k o s c h

#### **Amt der Kärntner Landesregierung**

In der Kärntner Landesverwaltung werden nachstehende Planstellen zur Besetzung ausgeschrieben:

Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt

Planstellen im „Dienst der Ärzte“ in Voll- bzw. Teilbeschäftigung

Bewerber/innen um diese Planstellen haben nachzuweisen: abgeschlossenes Medizinstudium; Diplom als Arzt/Ärztin für Allgemeinmedizin; abgeschlossener Physikatskurs bzw. die Bereitschaft, den Physikatskurs nachzumachen; praktische EDV-Kenntnisse; Führerschein der Klasse B.

Erwünscht sind: praktische Erfahrung in selbstständiger ärztlicher Berufsausübung; Nachweis von einschlägigen Fortbildungsdiplomen (z.B. Umweltmedizin, Krankenhaushygiene, DFP); Fachwissen Gesundheitsförderung allgemein inkl. Suchtprävention; Ausbildung zum Aufsichtsorgan für Wasser für den menschlichen Gebrauch gem. LMSVG.

Tätigkeitsbeschreibung: Schularzt an den Pflichtschulen des Bezirkes; Erstellung von Gutachten und Abgabe von Stellungnahmen im Auftrag der Schulbehörde oder der Schulleitungen; ärztliche Sachverständigen- und Beratungstätigkeit; Vorsorgemedizinische Betreuung der Kindergartenkinder; Abhaltung von Mutterberatungen gemäß den Bestimmungen des Kärntner Kinder- und Jugendhilfegesetzes; Durchführung von Impfungen, Impfaufklärung und Impfdokumentation; ärztlicher Sachverständiger für das Sozialamt und Referat Jugend und Familie bei der Bezirksverwaltungsbehörde; Vertreter/in des/der Amtsarztes/Amtsärztin.

Entlohnung: auf Basis eines Sondervertrages unter analoger Anwendung des Entlohnungsschemas k, Entlohnungsgruppe ks4

Dienstverhältnis: vorerst befristet auf die Dauer eines Jahres in Voll- bzw. Teilbeschäftigung

Dienstort: Klagenfurt am Wörthersee

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese mit einem Bewerbungsbogen erfolgen, der bei den Portieren der Amtsgebäude des Amtes der Kärntner Landesregierung sowie bei der Posteinlaufstelle der jeweiligen Bezirkshauptmannschaften aufliegt, bzw. im Internet: [www.ktn.gv.at](http://www.ktn.gv.at) (Service – Stellenausschreibungen), verfügbar ist (bitte dem Bewerbungsbogen keine Mappen, Klarsichtfolien etc. beifügen!), die angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsbogen angeführt wird, die Aufnahme- bzw. Ernennungserfordernisse – entsprechend den dienstrechtlichen Bestimmungen des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 für die Verwendungsgruppe A („Höherer Dienst“) – von den Bewerber/innen erfüllt werden, die Bewerber/innen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, die Bewerber/innen die deutsche Sprache in Wort und Schrift entsprechend der angestrebten Verwendung beherrschen, männliche Bewerber

den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben oder eine Untauglichkeitsbescheinigung nachweisen können und diese bis spätestens 2. November 2020 beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 - Landesamtsdirektion, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, Arnulfplatz 1, einlangen.

Gemäß § 6 Abs. 2 des Landesgleichbehandlungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1994, i.d.G.F., hat die Ausschreibung den Hinweis zu enthalten, dass Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht sind, wenn der Anteil der Frauen im Wirkungsbereich der Dienstbehörde für die ausgeschriebene Verwendung (Einstufung) unter 50 Prozent liegt.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, sind in das Objektivierungsverfahren nicht einzubeziehen.

Für alle Bewerber/innen, die die in der Kärntner Landeszeitung geforderten Ausschreibungskriterien erfüllen, setzt sich das Objektivierungsverfahren aus folgenden Verfahrensschritten zusammen: 1.) Schriftliche Arbeit, 2.) Analyse und Beurteilung der Bewerbungsunterlagen. Auf Grund des Ergebnisses der Vorselektion werden die sieben bestgereihten Bewerber/innen zu einem 3.) Interview eingeladen. Die mathematische Zusammenführung der Ergebnisse (50 % Vorselektion, 50 % Interview) ergibt die Endreihung.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme an Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 14. September 2020

Für die Kärntner Landesregierung:  
Mario M i k o s c h

#### **Kärntner Landesarchiv**

##### **St. Ruprechter Straße 7, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Im Kärntner Landesarchiv gelangt zum ehestmöglichen Eintritt eine Planstelle als Papierrestaurator/in zur Besetzung.

Die Anstellungserfordernisse können auf der Homepage des Kärntner Landesarchivs unter <https://landesarchiv.ktn.gv.at> eingesehen werden.

Klagenfurt am Wörthersee, am 24. August 2020

Der Direktor:  
Mag. Thomas Z e l o t h

#### **Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG Feschnigstraße 11, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Für das LKH Laas gelangen folgende Stellen zur Besetzung:

Physiotherapeutinnen/Physiotherapeuten in Teilzeitbeschäftigung

Ergotherapeutinnen/Ergotherapeuten in Teilzeitbeschäftigung

Pflegfachassistentin/Pflegfachassistent

Für das LKH Villach gelangt folgende Stelle zur Besetzung:

Fachärztin/Facharzt für Klinische Pathologie und Molekularpathologie

Für das Klinikum Klagenfurt am Wörthersee gelangen folgende Stellen zur Besetzung:

Fachärztin/Facharzt im Sonderfach Frauenheilkunde und Geburtshilfe

Fachärztin/Facharzt für Physikalische Medizin und Allgemeine Rehabilitation

Fachärztin/Facharzt im Sonderfach Klinische Pathologie und Molekularpathologie

Ausbildungsstelle im Sonderfach Anästhesiologie und Intensivmedizin

Für das LKH Wolfsberg gelangen folgende Stellen zur Besetzung:

Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin für die Lymphklinik

Fachärztin/Facharzt im Sonderfach Radiologie

Bitte bewerben Sie sich ausschließlich online, unter der entsprechenden Ausschreibung auf unserer Homepage, bis zum jeweiligen Bewerbungsende.

Zusätzliche Informationen, wie das Bewerbungsende und weitere Voraussetzungen zur Aufnahme in das Objektivierungsverfahren entnehmen Sie bitte unserer Jobbörse unter [www.kabeg.at](http://www.kabeg.at).

Wir bitten um Verständnis dafür, dass wir nur Bewerber/innen berücksichtigen können, welche die verpflichtenden Voraussetzungen mit Ende der Bewerbungsfrist erfüllen und die erforderlichen Unterlagen beibringen. Ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme am Auswahlverfahren kann leider nicht gewährt werden.

Klagenfurt am Wörthersee, am 29. September 2020

Für die Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG:  
i.A. Wolfgang S c h ö f f a u e r

**Stadt Villach**  
**Rathausplatz 1, 9500 Villach**

Die Stadt Villach schreibt folgende Planstellen aus:

Sachbearbeiter/in der Kärntner Mindestsicherung in der Abteilung Soziales (40,00 Wochenstunden in der Entlohnungsgruppe b) Mindestgehalt: monatlich brutto € 2.482,93.

Sozialarbeiter/innen

in der Abteilung Soziales und Jugendwohlfahrt (40,00 Wochenstunden in der Entlohnungsgruppe b Dienstklasse VI) Mindestgehalt: monatlich brutto € 2.938,82.

Abteilungsleiter Stellvertreter/in

in der Abteilung Tiefbau (40,00 Wochenstunden in der Entlohnungsgruppe b, Dienstklasse VI) Mindestgehalt: monatlich brutto € 3.429,55.

Epidemieärzte/Epidemieärztinnen

zur anlassbezogenen Unterstützung aufgrund des Andauerns der Covid-19 Pandemie. Honorarbasis: € 100,- pro Stunde, Fahrkostenersatz je nach Bedarf.

Die Bewerbungsfrist endet am 18. Oktober 2020. Die angeführten Mindestgehälter entsprechen der Einstufung ohne Anrechnung von Vordienstzeiten.

Nähere Hinweise finden Sie auf der Website der Stadt Villach - [www.villach.at/karriere](http://www.villach.at/karriere)

Villach, am 28. September 2020

Für den Bürgermeister:  
Der Abteilungsleiter:  
Mag. Thomas B o d n e r

**LANDESGESETZBLATT FÜR KÄRNTEN**

Ausgegeben am 25. September 2020

77. Verordnung: Geschäftseinteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung; Änderung

Ausgegeben am 29. September 2020

78. Verordnung: Kärntner landwirtschaftliche Schulverordnung; Änderung

**VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN**

**Amt der Kärntner Landesregierung**

**Änderung des Flächenwidmungsplanes  
der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 28. September 2020, Zl. 03-Ro-56-1/37-2020, den Beschluss des Gemeinderates der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee vom 30. Juni 2020, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

1. (15/F4/2018a) eine Teilfläche von 5.852 m<sup>2</sup> aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstücken Nr. 256, 257 und 265, KG Stein, in Bauland-Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995),

(15/F4/2018b) eine Teilfläche von 121 m<sup>2</sup> aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstücken Nr. 256, 257 und 265, KG Stein, in Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995),

2. (12/C4/2018a) eine Teilfläche von 753 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 83/2, KG Ehrenthal, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

(12/C4/2018b) eine Teilfläche von 2.553 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 83/2, KG Ehrenthal, in Grünland-Garten (§ 5 K-GplG 1995),

3. (52/C4/2014) eine Fläche von 940 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 116/52, KG Ehrenthal, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 i.V.m. § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 28. September 2020

Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Landesrat:  
Ing. F e l l n e r

**Änderung des Flächenwidmungsplanes  
der Stadt Villach**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 28. September 2020, Zl. 03-Ro-124-1/10-2020, den Beschluss des Gemeinderates der Stadt Villach vom 3. Juli 2020, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

10a/2018 Teilflächen der Grundstücke Nr. 223/1 und 222/1, KG Wollanig, im Ausmaß von 527 m<sup>2</sup> von derzeit Bauland – Wohngebiet in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995)

10b/2018 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 222/1, KG Wollanig, im Ausmaß von 1.344 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995)

10c/2018 Teilflächen der Grundstücke Nr. 222/1 und 223/1, KG Wollanig, im Ausmaß von 1.120 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995)

16/2019 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 1266, KG Gratschach, im Ausmaß von 512 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – Schutzstreifen als Immissionsschutz – am Gewässer in Grünland – Liegewiese (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995)

21/2019 Teilflächen der Grundstücke Nr. 166/68 und 184/2, KG Federaun, im Ausmaß von 721 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Garten (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995)

festgelegt wurden, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 28. September 2020

Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Landesrat:  
Ing. F e l l n e r

#### **Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 24. September 2020, Zl. 03-Ro-48-1/13-2020, den Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See vom 12. Mai 2020, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

10/2019 eine Teilfläche von ca. 750 m<sup>2</sup> aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstücken Nr. 351, 353 und 355, je KG Rattendorf, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

11/2019 eine Teilfläche von ca. 2.672 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 563, KG Vellach, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

13/2019 eine Teilfläche von ca. 598 m<sup>2</sup> aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstücken Nr. 392/69, 392/67, 392/68, 392/34, 392/63 und 392/57, je KG Rattendorf, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

15/2019 eine Teilfläche von ca. 2.028 m<sup>2</sup> aus den als Grünland-Campingplatz festgelegten Grundstücken Nr. 345/1 und 345/8, je KG Vellach, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995) und

19/2019 eine Teilfläche von ca. 2.247 m<sup>2</sup> aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstücken Nr. 733 und 734, je KG Nampolach, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 24. September 2020

Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Landesrat:  
Ing. F e l l n e r

#### **Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 24. September 2020, Zl. 03-Ro-48-1/12-2020, den Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See vom 29. Juli 2020, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

5/2019 eine Teilfläche von ca. 4.646 m<sup>2</sup> aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstücken Nr. 96/2 und 97, je KG Guggenberg, in Grünland-Hofstelle (§ 5 K-GplG 1995),

12/2019 eine Teilfläche von ca. 196 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Schiabfahrt, Schipiste festgelegten Grundstück Nr. 2470, KG Tröpolach, in Grünland-Spielpark (§ 5 K-GplG 1995)

3/2020 a) eine Teilfläche von ca. 4.551 m<sup>2</sup> aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstücken Nr. 1190/3, 1190/4, 1192/1, 1192/4 und 1192/5, je KG Tröpolach, in Grünland-Kinderspielplatz (§ 5 K-GplG 1995),

b) eine Teilfläche von ca. 652 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Parkplatz festgelegten Grundstück Nr. 2573/2, KG Tröpolach, in Grünland-Kinderspielplatz (§ 5 K-GplG 1995) und

c) eine Teilfläche von ca. 406 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 2573/1, KG Tröpolach, in Grünland-Kinderspielplatz (§ 5 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 24. September 2020

Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Landesrat:  
Ing. F e l l n e r

#### **Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Klein St. Paul**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 24. September 2020, Zl. 03-Ro-58-1/3-2020, den Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Klein St. Paul vom 19. Mai 2020, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

4a/2019 eine Teilfläche von 7.469 m<sup>2</sup> aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstücken Nr. 19/2, 19/9, .32, .37, .38, .39, 19/3, 19/4, 19/5, 19/6, 19/7, 19/8, KG Wietersdorf, in Grünland-Parkplatz (§ 5 K-GplG 1995),

4b/2019 eine Teilfläche von 1.005 m<sup>2</sup> aus den als Grünland-Schrebergarten festgelegten Grundstücken Nr. 19/3, 19/4, 19/5, 19/6, 19/7, 19/8, KG Wietersdorf, in Grünland-Parkplatz (§ 5 K-GplG 1995),

4c/2019 eine Teilfläche von 851 m<sup>2</sup> aus den als Bauland-Wohngebiet festgelegten Grundstücken Nr. .17, .18, .19, .20, .21 und .22, KG Wietersdorf, in Grünland-Parkplatz (§ 5 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 i.V.m. § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 24. September 2020

Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Landesrat:  
Ing. F e l l n e r

#### **Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Reichenfels**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 28. September 2020, Zl. 03-Ro- 94-1/8-2020, den Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Reichenfels vom 19. Mai 2020, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

2/2019 die Fläche bzw. eine Teilfläche der Grundstücke Nr. 251/2 und 252/4, KG Reichenfels, im Ausmaß von 356 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft



schaft bestimmte Fläche, Ödland in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995)

3/2019 die Fläche des Grundstückes Nr. 40/7, KG Reichenfels, im Ausmaß von 36 m<sup>2</sup> von derzeit Bauland – Dorfgebiet in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995)

4/2019 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 40/3, KG Reichenfels, im Ausmaß von 118 m<sup>2</sup> von derzeit Bauland – Geschäftsgebiet in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995)

5/2019 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 57/10, KG Reichenfels, im Ausmaß von 498 m<sup>2</sup> von derzeit Bauland – Wohngebiet in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995)

6/2019 Teilflächen der Grundstücke Nr. .8/1 und .8/3, KG Reichenfels, im Ausmaß von 138 m<sup>2</sup> von derzeit Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche in Bauland – Geschäftsgebiet (§ 3 Abs. 8 K-GplG 1995)

8/2019 Teilflächen der Grundstücke Nr. 253 und 257, KG Reichenfels, im Ausmaß von 375 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Friedhof (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995)

9a/2019 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 257, KG Reichenfels, im Ausmaß von 145 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – Friedhof in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

9b/2019 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 257, KG Reichenfels, im Ausmaß von 117 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

10/2019 die Fläche des Grundstückes Nr. 301, KG Reichenfels, im Ausmaß von 96 m<sup>2</sup> von derzeit Bauland – Wohngebiet in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995),

11/2019 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 536, KG Reichenfels, im Ausmaß von 17 m<sup>2</sup> von derzeit Bauland – Wohngebiet in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995)

12/2019 die Fläche des Grundstückes Nr. 534, KG Reichenfels, im Ausmaß von 575 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995)

13/2019 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 539, KG Reichenfels, im Ausmaß von 333 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995)

14/2019 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 195/2, KG Reichenfels, im Ausmaß von 1.600 m<sup>2</sup> von derzeit Bauland – Wohngebiet in Bauland – Geschäftsgebiet (§ 3 Abs. 8 K-GplG 1995)

festgelegt wurden, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 28. September 2020

Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Landesrat:  
Ing. F e l l n e r

#### **Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Frantschach–St. Gertraud**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 28. September 2020, Zl. 03-Ro-30-1/6-2020, den Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Frantschach–St. Gertraud vom 9. Juli 2020, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

5/2019 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 228, KG Obergösel, im Ausmaß von 3.032 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland– Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995)

6/2019 die Fläche des Grundstückes Nr. 41/3, KG Zel-lach, im Ausmaß von 1.237 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland–Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995)

7/2019 die Fläche des Grundstückes Nr. 41/2, KG Zel-lach, im Ausmaß von 369 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland– Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 28. September 2020

Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Landesrat:  
Ing. F e l l n e r

#### **Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 28. September 2020, Zl. 03-Ro-128-1/5-2020, den Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal vom 26. Juni 2020, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

1/2020 eine Teilfläche von ca. 839,1 m<sup>2</sup> aus den als Grünland–Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstücken Nr. 853/1 und 853/2, je KG Wullross, in Bauland–Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

2/2020 eine Teilfläche von ca. 1.438 m<sup>2</sup> aus den als Grünland–Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstücken Nr. 224, 225 und 226, je KG Zweinitz, in Grünland–Hofstelle (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995) und

4a/2020 eine Teilfläche von ca. 1.950,78 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland–Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 1550, KG Thurnhof, in Grünland–Hofstelle (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 28. September 2020

Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Landesrat:  
Ing. F e l l n e r

#### **Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Bad Kleinkirchheim**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 24. September 2020, Zl. 03-Ro-7-1/6-2020, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Bad Kleinkirchheim vom 3. Juli 2020, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

1/2020 eine Teilfläche von ca. 155 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland–Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 290/3, KG St. Oswald, in Bauland–Kurgebiet (§ 3 Abs. 6 K-GplG 1995),

2a/2020 eine Teilfläche von ca. 47.752 m<sup>2</sup> aus den als Grünland–Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstücken Nr. 301/1, 301/2, 620/1, 621, 625/1, 625/24,

625/25 und 764, KG St. Oswald, in Grünland-Schiabfahrt, Schipiste (§ 5 K-GplG 1995),

2b/2020 eine Teilfläche von ca. 7.822 m<sup>2</sup> aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstücken Nr. 301/2, 625/24 und 625/27, KG St. Oswald, in Grünland-Liftrasse (§ 5 K-GplG 1995),

2c/2020 eine Teilfläche von ca. 1.396 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 301/2, KG St. Oswald, in Grünland-Liftstation (§ 5 K-GplG 1995),

2d/2020 eine Teilfläche von ca. 768 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Schiabfahrt, Schipiste festgelegten Grundstück Nr. 625/1, KG St. Oswald, in Grünland-Land- und Forstwirtschaft (§ 5 K-GplG 1995),

2e/2020 eine Teilfläche von ca. 703 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Schiabfahrt, Schipiste festgelegten Grundstück Nr. 625/1, KG St. Oswald, in Grünland-Liftstation (§ 5 K-GplG 1995),

2f/2020 eine Teilfläche von ca. 1.289 m<sup>2</sup> aus den als Grünland-Liftrasse festgelegten Grundstücken Nr. 625/1 und 625/24, KG St. Oswald, in Grünland-Schiabfahrt, Schipiste (§ 5 K-GplG 1995),

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 i.V.m. § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.G.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 24. September 2020

Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Landesrat:  
Ing. F e l l n e r

#### **Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Keutschach am See**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 28. September 2020, Zl. 03-Ro-54-1/5-2020, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Keutschach am See vom 2. Juli 2020, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

4/2019 eine Teilfläche von ca. 1.475 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 343/1, KG Keutschach, in Grünland-Garten (§ 5 K-GplG 1995),

8/2019 a) eine Teilfläche von ca. 114 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 1191/1, KG Plescherken, in Grünland-Garten (§ 5 K-GplG 1995),

b) eine Teilfläche von ca. 118 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 672, KG Keutschach, in Grünland-Garten (§ 5 K-GplG 1995),

10/2019 a) eine Teilfläche von ca. 1.861 m<sup>2</sup> aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstücken Nr. 648, 652, 845/1 und 847, alle KG Keutschach, in Grünland-Hofstelle (§ 5 K-GplG 1995),

11/2019 eine Teilfläche von ca. 1.000 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Erholungsfläche festgelegten Grundstück Nr. 134, KG Plescherken, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

15/2019 a) eine Teilfläche von ca. 933 m<sup>2</sup> aus dem als Verkehrsflächen – Parkplatz festgelegten Grundstück Nr. 892, KG St. Nikolai, in Grünland-Liegewiese (§ 5 K-GplG 1995),

b) eine Teilfläche von ca. 63 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Bad festgelegten Grundstück Nr. 892, KG St. Nikolai, in Verkehrsflächen – Parkplatz (§ 6 K-GplG 1995),

c) eine Teilfläche von ca. 3.534 m<sup>2</sup> aus den als Verkehrsflächen – Parkplatz festgelegten Grundstücken Nr. 895/3 und 895/4, alle KG St. Nikolai, in Grünland-Bad (§ 5 K-GplG 1995),

d) eine Teilfläche von ca. 227 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Erholungsfläche festgelegten Grundstück Nr. 895/4, KG St. Nikolai, in Grünland-Bad (§ 5 K-GplG 1995),

16/2019 a) eine Teilfläche von ca. 192 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Erholungsfläche festgelegten Grundstück Nr. 804/2, KG Keutschach, in Bauland-Kurgebiet (§ 3 Abs. 6 K-GplG 1995),

b) eine Teilfläche von ca. 139 m<sup>2</sup> aus den als Bauland-Kurgebiet festgelegten Grundstücken Nr. 125 und 804/2, alle KG Keutschach, in Grünland-Erholungsfläche (§ 5 K-GplG 1995),

17/2019 eine Teilfläche von ca. 148 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 666/2, KG Plescherken, in Bauland-Kurgebiet (§ 3 Abs. 6 K-GplG 1995),

18/2019 eine Teilfläche von ca. 652 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 670/3, KG Plescherken, in Bauland-Kurgebiet (§ 3 Abs. 6 K-GplG 1995),

20/2019 a) eine Teilfläche von ca. 449 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Erholungsfläche festgelegten Grundstück Nr. 133/2, KG Plescherken, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

b) eine Teilfläche von ca. 208 m<sup>2</sup> aus dem als Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche festgelegten Grundstück Nr. 148/3, KG Plescherken, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995) und

c) eine Teilfläche von ca. 755 m<sup>2</sup> aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstücken Nr. 17 und 148/3, alle KG Plescherken, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 28. September 2020

Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Landesrat:  
Ing. F e l l n e r

#### **Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Deutsch-Griffen**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 28. September 2020, Zl. 03-Ro-15-1/2-2020, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Deutsch-Griffen vom 24. Juni 2020, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

1/2019 eine Teilfläche von ca. 28 m<sup>2</sup> aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstücken Nr. 2675/2 und 2676, alle KG Deutsch-Griffen, in Grünland-Bewirtschaftungshütte (§ 5 K-GplG 1996)

2/2019 a) eine Teilfläche von ca. 920 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 916, KG Deutsch-Griffen, in Grünland-Immissionsschutzstreifen (§ 5 K-GplG 1995),

b) eine Teilfläche von ca. 500 m<sup>2</sup> aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstücken Nr. 914/1 und 916, alle KG Deutsch-Griffen, in Grünland-Garten (§ 5 K-GplG 1995),

c) eine Teilfläche von ca. 1.500 m<sup>2</sup> aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstücken Nr. 914/1 und 916, alle KG Deutsch-Griffen, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995) und

4/2019 eine Teilfläche von ca. 1.320 m<sup>2</sup> aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstücken Nr. .217/2, .217/3, 2746, 2749, 4406 und 2748, alle KG Deutsch-Griffen, in Grünland-Hofstelle (§ 5 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 28. September 2020

Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Landesrat:  
Ing. F e l l n e r

#### **Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Wernberg**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 28. September 020, Zl. 03-Ro-129-1/17-2020, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Wernberg vom 30. Juli 2020, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

6/2019 die Fläche des Grundstückes Nr. 151/4, KG Neudorf, im Ausmaß von 752 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland- Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995)

19b/2019 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 672, KG Neudorf, im Ausmaß von 750 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Schutzstreifen als Immissionsschutz – Waldschutzabstand (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 28. September 2020

Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Landesrat:  
Ing. F e l l n e r

#### **Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadt Villach (vereinfachtes Verfahren)**

Der Gemeinderat der Stadt Villach hat mit Beschluss vom 3. Juli 2020 den Flächenwidmungsplan insofern geändert, als unter den Punkten

14/2019 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 798/3, KG Seebach, im Ausmaß von 47 m<sup>2</sup> von derzeit Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche in Bauland – Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995)

15/2019 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 511/2, KG Pogöriach, im Ausmaß von 12 m<sup>2</sup> von derzeit Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche in Bauland – Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995)

18/2019 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 348, KG Pogöriach, im Ausmaß von 24 m<sup>2</sup> von derzeit Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

5/2020 Teilflächen der Grundstücke Nr. 429/6, 449/25, 1077/7, KG Villach, im Ausmaß von 134 m<sup>2</sup> von derzeit Ver-

kehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche in Bauland – Geschäftsgebiet (§ 3 Abs. 8 K-GplG 1995) festgelegt wurden.

Diese Änderung des Flächenwidmungsplanes wird gemäß § 16 Abs. 2 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der Fassung LGBl. Nr. 88/2005, mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 29. September 2020

Für die Kärntner Landesregierung:  
Mag. J u s n e r

#### **Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Spittal an der Drau (vereinfachtes Verfahren)**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Spittal an der Drau hat mit Beschluss vom 30. Juni 2020 den Flächenwidmungsplan insofern geändert, als unter Punkt

2/2019 eine Teilfläche von 1.050 m<sup>2</sup> aus dem als Ersichtlichmachung Hauptbahn – Bestand festgelegten Grundstück Nr. 783, KG Edling, in Bauland-Industriegebiet (§ 3 Abs. 9 K-GplG 1995)

festgelegt wurde.

Diese Änderung des Flächenwidmungsplanes wird gemäß § 16 Abs. 2 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 29. September 2020

Für die Kärntner Landesregierung:  
Mag. J u s n e r

#### **Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Radenthein (vereinfachtes Verfahren)**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Radenthein hat mit Beschluss vom 2. Juli 2020 den Flächenwidmungsplan insofern geändert, als unter Punkt

2/2020 eine Teilfläche von ca. 1.297 m<sup>2</sup> aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstücken Nr. 261/1 und 261/2, KG Tweng, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

festgelegt wurde.

Diese Änderung des Flächenwidmungsplanes wird gemäß § 16 Abs. 2 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 29. September 2020

Für die Kärntner Landesregierung:  
Mag. J u s n e r

#### **Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde St. Jakob im Rosental (vereinfachtes Verfahren)**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Jakob im Rosental hat mit Beschluss vom 23. Juli 2020 den Flächenwidmungsplan insofern geändert, als unter den Punkten

2/2019 die Fläche des Grundstückes Nr. 240/6, KG Mühlbach, im Ausmaß von 1.158 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)



3/2019 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 240/1, KG Mühlbach, im Ausmaß von 150 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

4/2019 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 77, KG Friessnitz, im Ausmaß von 400 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

5/2019 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 583, KG Maria Elend, im Ausmaß von 980 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995)

6/2019 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 252/1, KG Maria Elend, im Ausmaß von 820 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

7/2019 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 113/3, KG Maria Elend, im Ausmaß von 140 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

8/2019 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 949/4, KG Maria Elend, im Ausmaß von 550 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995)

9/2019 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 1337, KG Maria Elend, im Ausmaß von 270 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995)

58/2019 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 64, KG St. Jakob im Rosental, im Ausmaß von 110 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

60/2019 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 154/3, KG St. Peter, im Ausmaß von 1.100 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

61/2019 Teilflächen der Grundstücke Nr. 1078 und 1074, KG St. Jakob im Rosental, im Ausmaß von 675 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

1/2020 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 112/7, KG Maria Elend, im Ausmaß von 427 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – Schutzstreifen als Immissionsschutz – an der Straße in Bauland – Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995) festgelegt wurden.

Diese Änderung des Flächenwidmungsplanes wird gemäß § 16 Abs. 2 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der Fassung LGBl. Nr. 88/2005, mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 29. September 2020

Für die Kärntner Landesregierung:  
Mag. J u s n e r

**Änderung des Flächenwidmungsplanes  
der Marktgemeinde Millstatt am See  
(vereinfachtes Verfahren)**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt hat mit Beschluss vom 20. Mai 2020 den Flächenwidmungsplan insofern geändert, als unter Punkt

6/2019 eine Teilfläche von ca. 1.130 m<sup>2</sup> aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstü-

cken Nr. 920/1 und 920/2, KG Obermillstatt, in Bauland-Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995) festgelegt wurde.

Diese Änderung des Flächenwidmungsplanes wird gemäß § 16 Abs. 2 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 29. September 2020

Für die Kärntner Landesregierung:  
Mag. J u s n e r

**Freigabe von Aufschließungsgebieten  
in der Marktgemeinde Nötsch im Gailtal**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Nötsch im Gailtal hat mit Beschluss vom 11. August 2020 die Festlegung von nachstehenden Aufschließungsgebieten

a) Teilfläche des Grundstückes Nr. 1355/1, KG Saak, im Ausmaß von 160 m<sup>2</sup>

b) Teilfläche des Grundstückes Nr. 369/3, KG St. Georgen, im Ausmaß von 170 m<sup>2</sup> aufgehoben.

Die gegenständliche Freigabe der Aufschließungsgebiete wird gemäß § 4a Abs. 3 in Verbindung mit § 14 Abs. 2 und 3 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 88/2005, mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 29. September 2020

Für die Kärntner Landesregierung:  
Mag. J u s n e r

**Aufhebung von Aufschließungsgebieten  
in der Marktgemeinde Seeboden**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Seeboden hat mit Beschluss vom 16. Juli 2020 die Verordnung vom 21. Juli 2011, mit welcher u.a. Aufschließungsgebiete festgelegt worden sind, insofern geändert, als dass die Festlegung von Aufschließungsgebieten

auf dem Grundstück Nr. 658/1, KG Lieserhofen, im Ausmaß von 781 m<sup>2</sup>, und

auf dem Grundstück Nr. 1495, KG Treffling, im Ausmaß von 490 m<sup>2</sup>, aufgehoben wird.

Die gegenständliche Aufhebung der Aufschließungsgebiete wird gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 14 Abs. 2 und 3 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 29. September 2020

Für die Kärntner Landesregierung:  
Mag. J u s n e r

**Aufhebung eines Aufschließungsgebietes  
in der Gemeinde Ludmannsdorf**

Der Gemeinderat der Gemeinde Ludmannsdorf hat mit Beschluss vom 12. August 2020 die Festlegung einer Teilfläche des Aufschließungsgebietes Nr. 29 auf den Grundstücken Nr. 66 und 67/2, je KG Großkleinberg, im Ausmaß von ca. 692 m<sup>2</sup> aufgehoben.

Die gegenständliche Freigabe des Aufschließungsgebietes wird gemäß § 4a Abs. 3 in Verbindung mit § 14 Abs. 2 und 3 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 88/2005, mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 28. September 2020

Für die Kärntner Landesregierung:  
Mag. J u s n e r

### Zusammenlegungsverfahren Jenig - Langwiesen

#### Verordnung

Gemäß § 37 des Kärntner Flurverfassungslandesgesetzes 1979, LGBl. Nr. 64/1979, wird das mit Verordnung der Agrarbezirksbehörde Villach vom 7. Oktober 1981, Zahl: 107/8/81, eingeleitete Zusammenlegungsverfahren „Jenig - Langwiesen“ nach vollständigem Vollzug des rechtskräftigen Zusammenlegungsplanes einschließlich der Richtigstellung oder Neuanlegung des Grundbuches abgeschlossen.

Gemäß § 98 K-FLG ist somit die Zuständigkeit des Amtes der Kärntner Landesregierung, Agrarbehörde Kärnten, Dienststelle Villach, beendet.

Gleichzeitig wird gemäß § 9 Absatz 1 leg. cit. die Zusammenlegungsgemeinschaft „Jenig - Langwiesen“ nach Erfüllung ihrer Aufgaben aufgelöst.

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung in Kraft.

Villach, am 24. September 2020

Für das Amt der Kärntner Landesregierung:  
DI Leopold A s t n e r

### Bezirkshauptmannschaften

#### Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land

#### Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land vom 30. September 2020 Zi: KL20-EPI-3/2020 (010/2020), nach § 4. des Bundesgesetzes betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Maßnahmengesetz).

Aufgrund von § 7 Abs. 3 des COVID-19-Maßnahmengesetzes, BGBl. I Nr. 12/2020, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 104/2020, wird verordnet:

#### § 1

##### Öffentliche Orte

(1) Das Betreten von folgenden in der Gemeinde Pörschach am Wörther See, KG 72152 Pörschach am See, gelegenen öffentlichen Orten, inklusive der begleitenden Geh- und Radwege und Parkplätze:

des Monte-Carlo-Platzes (Parz. Nr. 930/4),

ist täglich in der Zeit von 21.00 Uhr bis 2.00 Uhr nur dann zulässig, wenn während des gesamten Aufenthalts eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung getragen und zusätzlich zwischen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter eingehalten wird.

(2) Das Betreten von folgendem in der Gemeinde Krumpendorf am Wörther See, KG 72104 Krumpendorf, gelegenen öffentlichen Ort, inklusive der begleitenden Geh- und Radwege und Parkplätze:

der Bundesstraße B83 zwischen Straßenkilometer 313,3 und 313,5,

ist täglich in der Zeit von 21.00 Uhr bis 2.00 Uhr nur dann zulässig, wenn während des gesamten Aufenthalts eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung getragen und zusätzlich zwischen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter eingehalten wird.

(3) Das Betreten von folgendem in der Gemeinde Teichelsberg am Wörther See, KG 72185 Tibitsch, gelegenen öffentlichen Ort, inklusive der begleitenden Geh- und Radwege und Parkplätze:

der Bundesstraße B83 zwischen Straßenkilometer 324,3 und 324,6,

ist täglich in der Zeit von 21.00 Uhr bis 2.00 Uhr nur dann zulässig, wenn während des gesamten Aufenthalts eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung getragen und zusätzlich zwischen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter eingehalten wird.

(4) Die Verpflichtung zum Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanischen Schutzvorrichtung gem. Abs. 1 und 2 gilt nicht für das Betreten

a) des Kundenbereichs von Betriebsstätten sämtlicher Betriebsarten des Gastgewerbes,

b) des Kundenbereichs von Beherbergungsbetrieben sowie

c) von Kundenbereichen sonstiger Betriebsstätten.

(5) Vom Begriff des Betretens ist auch der Aufenthalt an diesen Orten umfasst.

#### § 2

##### Ausnahmen

(1) Die Beschränkungen dieser Verordnung gelten nicht

1. bei der Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum

2. zur Betreuung und Hilfestellung von unterstützungsbedürftigen Personen.

(2) Die Verpflichtung zum Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr und für Personen, denen aus gesundheitlichen Gründen das Tragen der mechanischen Schutzvorrichtung nicht zugemutet werden kann.

(3) Im Fall der Kontrolle durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind die Gründe der Inanspruchnahme der Ausnahme glaubhaft zu machen.

#### § 3

##### Strafbestimmungen

Wer der Bestimmung des § 1 zuwiderhandelt, begeht gemäß § 8 Abs. 2 Z 2 COVID-19-Maßnahmengesetz eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe von bis zu 500,00 Euro zu bestrafen.

#### § 4

Mitwirkung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes

Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben nach Maßgabe von § 6 des COVID-19-Maßnahmengesetzes, an der Vollziehung dieser Verordnung mitzuwirken und die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung zu überwachen. Sie haben von Maßnahmen gegen Personen, die gegen Bestimmungen dieser Verordnung verstoßen, abzusehen, wenn der gesetzmäßige Zustand durch gelindere Mittel hergestellt werden kann oder diese Maßnahmen nicht verhältnismäßig wären. Die Entscheidung, ob von einer Maßnahme gemäß dem ersten Satz abzusehen ist, ist auf Grundlage der epidemiologischen Gefahrensituation im Zusammenhang mit COVID-19 in den jeweils betroffenen Gebieten zu treffen.

#### § 5

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land vom 17. Juli 2020 ZI: KL20-EPI-3/2020 (006/2020), nach § 2 Z 3 des Bundesgesetzes betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Maßnahmengesetz) außer Kraft.

Klagenfurt am Wörthersee, am 30. September 2020

Der Bezirkshauptmann:  
Mag. Johannes Leitner, MBA

**Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan**

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan über die Betriebszeiten und den Bereitschaftsdienst der Öffentlichen Apotheken im politischen Bezirk St. Veit an der Glan.

Aufgrund des § 8 des Gesetzes vom 18. Dezember 1906, betreffend die Regelung des Apothekenwesens (Apothekengesetz), RGBl. Nr. 5/1907, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 43/2020, wird von der Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan verordnet:

§ 1

Betriebszeiten (Öffnungszeiten)

(1) Die Bären-Apotheke, Vitus-Apotheke und Wayerfeld-Apotheke in St. Veit/Glan sowie die Salvator-Apotheke und die Krappfeld Apotheke in Althofen haben an Werktagen, ausgenommen Samstag, von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, an Samstagen von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr für den Kundenverkehr offen zu halten.

(2) Die Stadt-Apotheke in Friesach, die Engel-Apotheke in Straßburg, die Apotheke Brückl KG in Brückl und die Weitensfeld Apotheke OG in Weitensfeld haben an Werktagen, ausgenommen Samstag, von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr sowie von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr, an Samstagen von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr für den Kundenverkehr offen zu halten.

(3) An den vier Samstagen vor Weihnachten dürfen die Apotheken des Bezirkes auch nachmittags von 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr offenhalten. Am 8. Dezember (Maria Empfängnis), sofern dieser nicht auf einen Sonntag fällt, dürfen diese Apotheken von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr offen halten.

(4) Wenn der 24. und der 31. Dezember auf einen Werktag (Montag bis Freitag) fallen, dürfen die öffentlichen Apotheken des Bezirkes St. Veit an der Glan bereits ab 12.00 Uhr geschlossen halten.

§ 2

Bereitschaftsdienst

(1) Die Bären-Apotheke, Vitus Apotheke und Wayerfeld-Apotheke in St. Veit/Glan sowie die Salvator-Apotheke und die Krappfeld Apotheke in Althofen versehen während der Mittagspause von Montag bis Freitag 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr Bereitschaftsdienst und können in dieser Zeit auch offen halten.

Die Stadt-Apotheke in Friesach versieht während der Mittagspause von Montag bis Freitag 12.30 Uhr bis 15.00 Uhr Bereitschaftsdienst und kann in dieser Zeit auch offen halten.

(2) Außerhalb der festgesetzten Betriebszeiten und der Mittagsbereitschaft versehen die untenstehenden Apotheken in der Stadt St. Veit an der Glan den Bereitschaftsdienst im wöchentlichen Wechsel, jeweils beginnend am Freitag, 18.00 Uhr bis zum darauffolgendem Freitag 18.00 Uhr in nachstehender Reihenfolge, beginnend am 2. Oktober 2020 mit der Vitus-Apotheke:

- Vitus-Apotheke, St. Veit an der Glan
- Wayerfeld Apotheke, St. Veit an der Glan
- Bären Apotheke, St. Veit an der Glan

Mit der Maßgabe, dass der Turnusbereitschaftsdienst:

- Werktags (Montag bis Freitag) von 18.00 bis 21.00 Uhr und
- am Wochenende samstags 12.00 bis 21.00 Uhr und sonn- und feiertags von 8.00 bis 21.00 Uhr zu leisten ist.

(3) Die öffentlichen Apotheken in Straßburg, Brückl, Althofen, Friesach und Weitensfeld versehen in nachstehender Gruppierung jeweils fortlaufend im wöchentlichen Wechsel von Freitag 18.00 Uhr bis zum darauffolgenden Montag 8.00 Uhr den Bereitschaftsdienst, beginnend am 2. Oktober 2020 mit der Salvator Apotheke in Althofen.

- Engel Apotheke, Straßburg und Apotheke Brückl KG, Brückl
- Salvator Apotheke, Althofen
- Krappfeld Apotheke, Althofen
- Stadt Apotheke, Friesach und Weitensfeld Apotheke OG, Weitensfeld

Am Beginn eines jeden Kalenderjahres wird jene Apotheke in der Reihenfolge übersprungen, die nach dem ersten Wechsel Bereitschaftsdienst hätte.

(4) Vom Vortag eines gesetzlichen Feiertages 18.00 Uhr bis zu dem Feiertag folgenden Tag 8.00 Uhr verrichtet diejenige der unter Abs. 3 genannten Apotheken Bereitschaftsdienst, die an dem vor dem Feiertag liegenden Wochenende Bereitschaftsdienst gemäß Abs. 3 verrichtet hat.

(5) Während des Bereitschaftsdienstes gemäß § 2 muss der (die) Apothekenleiter(in) oder ein(e) andere(r) allgemein berufsberechtigte(r) Apotheker(in) zur Abgabe von Arzneimitteln in der Apotheke dienstbereit sein. Darüber hinaus ist die sofortige telefonische Erreichbarkeit sicherzustellen. Die Ruferrreichbarkeit gemäß § 8 Abs. 5a Apothekengesetz ist ausgeschlossen.

§ 3

Zustellung

(1) Außerhalb der Bereitschaftsdienstzeiten gemäß § 2 Abs. 3 bis 4 verweisen die Salvator-Apotheke und die Krappfeld-Apotheke in Althofen, die Stadt-Apotheke in Friesach und die Engel-Apotheke in Straßburg sowie die Apotheke Brückl KG in Brückl und die Weitensfeld Apotheke OG in Weitensfeld bis 21.00 Uhr an die jeweils Bereitschaftsdienst versiehende Apotheke in St. Veit an der Glan.

Nach 21.00 Uhr verweisen die o.g. Apotheken und die öffentlichen Apotheken in der Stadt St. Veit an der Glan § 2 Abs. 2 an die bereitchaftsdiensthabenden Apotheken der umliegenden Bezirke.

Während dieser Zeiten gemäß § 2 Abs. 2, 3 und 4 werden in vom Arzt festgestellten außerordentlichen Notfällen dringend benötigte Arzneimittel für Patienten im Einzugsbereich dieser Apotheken zur jeweils nächstgelegenen Apotheke für den Patienten kostenpflichtig zugestellt.

(2) Auf die Möglichkeit der Zustellung dringend benötigter Arzneimittel ist durch einen entsprechenden Aushang an der Apotheke unter Angabe der Telefonnummer der dienstbereiten Apotheke hinzuweisen.

(3) Dem Patienten ist bei der Zustellung eine schriftliche Information auszufolgen, dass er erforderlichenfalls eine persönliche telefonische Beratung durch den diensthabenden Apotheker in Anspruch nehmen soll bzw. bei Fragen eine telefonische Beratung in Anspruch nehmen kann.

§ 4

Allgemeine Bestimmungen und Strafbestimmungen zu den Betriebszeiten und zum Bereitschaftsdienst

(1) Auf die Betriebszeiten gemäß § 1 und den Bereitschaftsdienst gemäß § 2 sowie außerhalb dieser Zeiten ist auf die nächstgelegenen dienstbereiten Apotheken im politischen Bezirk St. Veit an der Glan und ggf. angrenzender Bezirke gut sichtbar und bei Dunkelheit beleuchtet beim Eingang der Apotheken oder in dessen unmittelbarer Nähe hinzuweisen.

(2) Die nach den Bestimmungen dieser Verordnung festgelegten Betriebszeiten und Bereitschaftsdienstzeiten sind einzuhalten. Außerhalb dieser Zeiten ist die Durchführung von Kundenverkehr nur in Notfällen gestattet.

(3) Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung gemäß § 41 Apothekengesetz bestraft.

§ 5

In-Kraft-treten

(1) Diese Verordnung tritt am 2. Oktober 2020 in Kraft und mit Ablauf des 5. März 2021 außer Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan vom 9. August 2019, Zahl: SV19-ALL-461/2012 (061/2019), welche am 1. Jänner 2020 in Kraft getreten ist, außer Kraft.

St. Veit an der Glan, am 29. September 2020

Die Bezirkshauptfrau:

Dr.<sup>in</sup> Egger – Grillitsch

## Stadtgemeinde St. Andrä

### Raumordnungsgemäße Bewilligung gem. § 14 Abs. 5 Kärntner Bauordnung 1996

Mit Bescheid des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Andrä vom 24. September 2020, Zahl: 031-2/3828/2020, wurde auf Antrag der Frau Tanja Marina Klimbacher, Winkling-Nord 8, 9431 St. Stefan und des Herrn Martin Pöheim, Winkling-Nord 46, 9433 St. Andrä nach Beschlussfassung im Gemeinderat am 19. Mai 2020 und Erteilung der Genehmigung durch die Kärntner Landesregierung mit Bescheid vom 16. September 2020, Zahl: 03-Ro-100-1/8-2020 die raumordnungsgemäße Bewilligung für den Abbruch des bestehenden Wohnhauses mit Nebengebäude, Holzhütte und Gartenhaus sowie die Neuerrichtung eines Wohnhauses inkl. Doppelgarage, Terrasse und Steinschichtung auf den Parzellen Nr. 573/2 und 585/2, KG Oberaigen gemäß § 14 Abs. 5 der Kärntner Bauordnung 1996 erteilt.

St. Andrä, am 24. September 2020

Die Bürgermeisterin:  
Maria K n a u d e r

## ■ ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN

### Drau Wohnbau Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft mbH Kärnerstraße 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Die Drau Wohnbau, Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft mbH. in 9020 Klagenfurt, Kärnerstraße 1, schreibt für das Bauvorhaben: „2. Baustufe in 9112 Griffen, Rudnerstraße - 16 Wohneinheiten, davon 7 WE als Wohnverbund, überdachten KFZ-Abstellplatz, Fahrradabstellplatz und Müllplatz“, folgende Arbeiten öffentlich aus:

HKLS-Installationen

Die hierfür notwendigen Unterlagen fordern Sie bitte ab dem 1. Oktober 2020 über die E-Mail-Adresse: gratzer@ksvw-wohn.at unter Anführung folgender Daten an: Unternehmen, Ansprechperson, Firmenadresse, E-Mail-Adresse und Telefonnummer. Danach wird der Link mit den Ausschreibungsunterlagen zum Download kostenlos zu Verfügung gestellt.

Auf Wunsch können die Unterlagen auch in Papierform gegen Nachnahme (Spesenersatz: € 5,90 Grundgebühr, € 0,22 je Seite und € 3,50 je Datenträger) versendet werden.

Die ausgefüllten Angebote sind bis zum 22. Oktober 2020, 11.00 Uhr, in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift: „2. Baustufe in 9112 Griffen, Rudnerstraße“ unter Anführung des jeweiligen Gewerkes im Büro unserer Gesellschaft abzugeben.

Die öffentliche Anbotseröffnung findet am gleichen Tag um 14.00 Uhr im Büro der Gesellschaft statt. Angebote, die unvollständig bzw. nach diesem Termin einlangen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Bezüglich der Angebote verweisen wir auf die ÖNORM A 2050 und das Kärntner Wohnbauförderungsgesetz mit den gültigen Bestimmungen.

Klagenfurt am Wörthersee, am 1. Oktober 2020

Für die Drau Wohnbau  
Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft mbH:  
Dr. Stefan K o n e c n y – Dr. Klaus W u t t e



---

**Impressum:**

Medieninhaber (Verleger), Herausgeber und Redaktion: Land Kärnten, Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 - Landesamtsdirektion, UA Marketing und Medienservice - Kärntner Landeszeitung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee. Redaktion: Richard Melischnig, Telefon: +43(0)50 536-10210, E-Mail: landeszeitung@ktn.gv.at. Abrufbar unter [www.ktn.gv.at/landeszeitung](http://www.ktn.gv.at/landeszeitung)  
Austrian Anadi Bank AG, IBAN AT065200000001150014, BIC(Swift) HAABAT2KXXX.

**LAND  KÄRNTEN**

**Dieses Dokument wurde amtssigniert.** Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.